



ETL | ADVITAX
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Ihre Referentin
Steuerberaterin
Simone Dieckow
Fachberaterin für den Heilberufebereich
(IFU/ISM gGmbH)

ETL ADVITAX Dessau
Albrechtstraße 101
06844 Dessau-Roßlau

Staßfurt
Bernburg
Dessau-Roßlau

Drei Mal in Sachsen-Anhalt
für Sie zu erreichen



Tel.: (0340) 5411813
E-Mail: advitax-dessau@etl.de
Web: www.advitax-dessau.de

ETL | ADVITAX
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Unser Kanzleiteam – Das Team für Ihren Erfolg



1

ETL | ADVITAX
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Machen sie sich mit dem neuen System bekannt:

So kommen Sie sicher durch die nächste Betriebsprüfung

⇒ und schützen sich vor Steuernachzahlungen und „Hinzuschätzung“!


Vermeiden Sie die Zweitsteuer „Hinzuschätzung“.

21.03.2019

5

ETL | ADVITAX
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Alte Welt: Jeder Steuererklärung wird persönlich geprüft und bearbeitet



Rückfragen

Plausibilisierung

Anforderung von Belegen

21.03.2019 6

ETL | ADVITAX
Steuerberatung im Gesundheitswesen



Probleme des Finanzamts ... und deren Lösungsstrategie

21.03.2019 7

Problem:**Keine klaren Vorgaben für die Buchführung in der digitalen Welt**ETL | ADVITAX
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Anders war es in der „guten, alten Zeit“.....

§ 162 Reichsabgabenordnung von 1919

Die Eintragungen in die Bücher sollen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden.

Die Bücher sollen, soweit es geschäftsüblich ist, gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, die der Regel nach zu beschrieben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es soll nicht radiert, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob die bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind.

In Bücher soll, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte eingetragen werden. Belege sollen mit Nummern versehen und gleichfalls aufbewahrt werden.

21.03.2019

8

Lösung:**Übersetzung der „analogen“ Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) in die GoBD**ETL | ADVITAX
Steuerberatung im GesundheitswesenBundesministerium
der Finanzen**Nur per E-Mail**Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 14. November 2014

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

21.03.2019

9

Problem: Begrenzte personelle Ressourcen

....zu wenige Prüfer
...ohne Branchen- und IT-Kenntnisse

21.03.2019

10

Lösung:
Selbstveranlagung mit Risikomanagementsystem (RMS)**Bewertungskriterien**

- objektives Steuerausfallrisiko
 - Compliance-Neigung, d.h. das subjektive Vorverhalten (sog. Steuervita)
- Um zu verhindern, dass Steuerpflichtige ihr Erklärungsverhalten am RMS ausrichten, dürfen **Einzelheiten des RMS nicht veröffentlicht** werden.

21.03.2019

12

4 Risikoklassen

Risikoklasse	Fallart
1	Fall mit hohem Risiko
2	Fall mit mittlerem Risiko
3	Fall mit geringem <i>oder</i> ohne Risiko
B P	B P - Fall

21.03.2019

13

Lösung: Manuelle Steuerveranlagung als Ausnahme

Manuelle Veranlagung nur noch in folgenden Fällen:

- ✓ **Risikoorientierte Auswahl** durch RMS
- ✓ **Zufallsauswahl**
- ✓ **Eintrag des Steuerpflichtigen in ein „qualifiziertes Freitextfeld“**
- ✓ **Manuelle Auswahl** eines Amtsträgers

21.03.2019

14

Lösung: Fachprüfer

Spezialisierung auch beim Finanzamt

- Fachprüfer Gesundheitswesen und
 - Fachprüfer IT
- mit Zugang zu einer speziellen Datenbank tauchen
gemeinsam bei der Betriebsprüfung auf

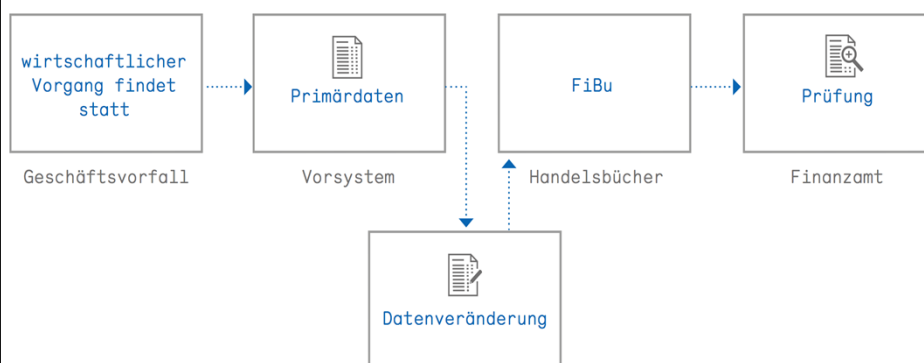
O-Ton eines Therapeuten:

„Die kamen im Doppelpack und kannten sich
besser aus als meine Abrechnungshelferin!“

21.03.2019

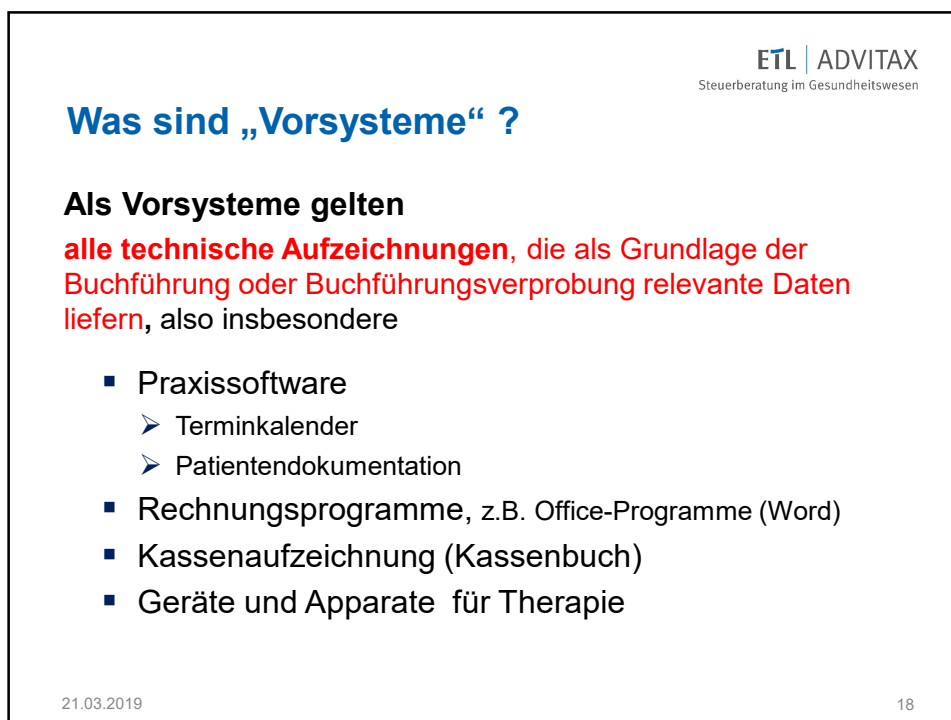
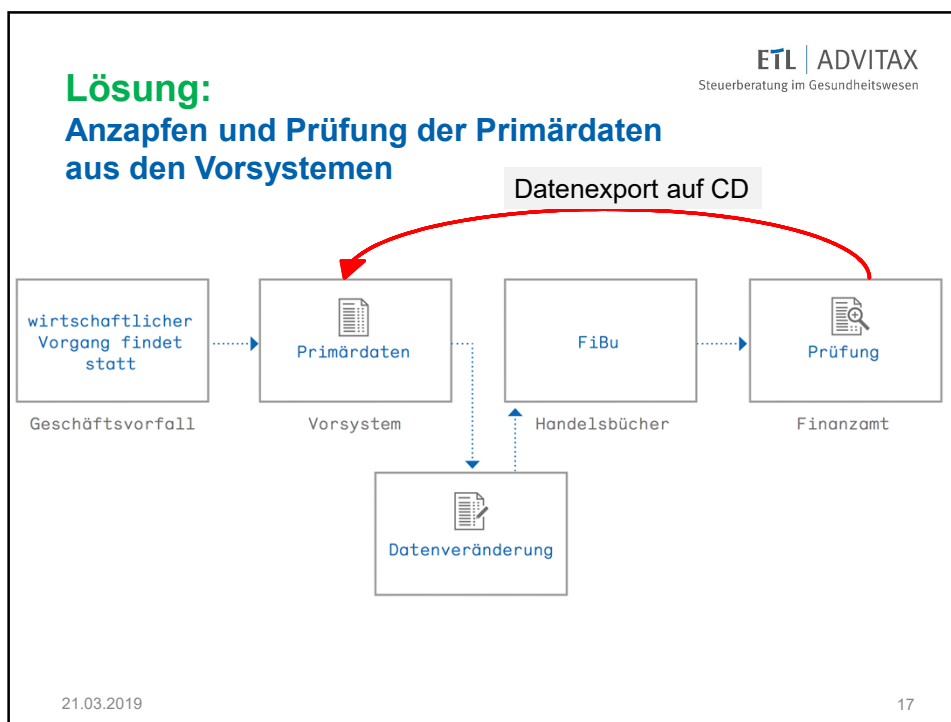
15

Problem: Suche an der falschen Stelle



21.03.2019

16



Lösung:**Überraschungseffekt nutzen - „Kassen-Nachschau“ ab 1. Januar 2018****Neue Prüfungsmöglichkeit für die Finanzverwaltung**

- ✓ Unangekündigte Prüfung durch Außenprüfer
- ✓ Während der übliche Geschäfts-und Arbeitszeiten
- ✓ Auf Verlangen Vorlage von Kassenunterlagen , Aufzeichnungen , Büchern , Organisationsunterlage(z.B. Verfahrensdokumentation)
- ✓ und Erteilung von Auskünften
- ✓ Elektronische Daten sind über eine digitale Schnittstelle zugänglich zu machen bzw. zu übermitteln
- ✓ Befinden sich die angeforderten Daten bei einem Dritten, ist dieser zur Herausgabe verpflichtet
- ✓ Vorherige Prüfungsanforderung nicht erforderlich
- ✓ Übergang zur Außenprüfung möglich

21.03.2019

19

Lösung:**Überraschungseffekt nutzen
- „Kassen-Nachschau“ ab 1. Januar 2018**

Die Kassennachschau ist speziell für „bargeldintensive“ Unternehmen geschaffen worden. Dazu zählen im Gesundheitswesen insbesondere Apotheken, Sanitätshäuser etc.

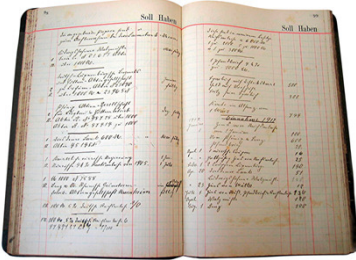
Für Heilmittelerbringer dürfte die Bedeutung eher gering sein.

21.03.2019

20

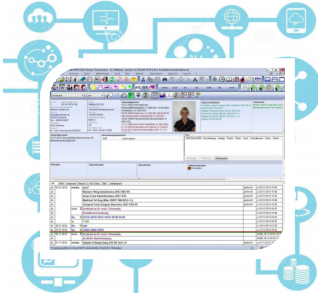
ETL | ADVITAX
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Problem:
Tausende unterschiedlicher Softwaresysteme und Betriebsabläufe



Analoge-Zeit

händische Buchführung
leicht zu überschauen
schwer zu manipulieren



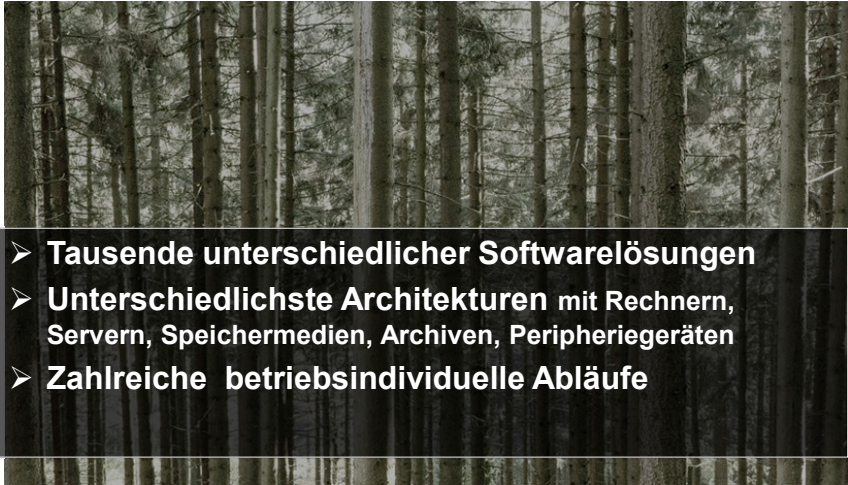
PC-Zeit

EDV-Systeme
kaum überschaubar
aber leicht manipulierbar

21.03.2019 21

ETL | ADVITAX
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Problem:
Keine Kenntnis der individuellen Systemarchitektur



- Tausende unterschiedlicher Softwarelösungen
- Unterschiedlichste Architekturen mit Rechnern, Servern, Speichermedien, Archiven, Peripheriegeräten
- Zahlreiche betriebsindividuelle Abläufe

21.03.2019 22

Lösung:**Der Steuerpflichtige muss für das Finanzamt eine „Gebrauchsanleitung“ in Sachen Finanzen schreiben****Verfahrensdokumentation**

- Verstehen und Verproben der unterschiedlichen Systemlösungen durch sachverständige Dritte(Finanzverwaltung)in angemessener Zeit
- Lückenlose Dokumentation aller System- bzw. Verfahrensänderungen zeitlich und inhaltlich
- Nachweis, dass alle Ordnungsvorschriften lt. den“ Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern , Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ beachtet werden
 - z.B. - Dokumentation von Kassenvorgängen
 - Dokumentation von Inhalt , Aufbau und Ablauf des Abrechnungsverfahrens

21.03.2019

23

Verfahrensdokumentation***Hinweis:***

Die Pflicht zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation besteht **unabhängig von der Größe oder Komplexität des Unternehmens** bzw. der Praxis, seines (IT-gestützten) Buchführungssystems sowie der dabei verwendeten Hard-und Software!

21.03.2019

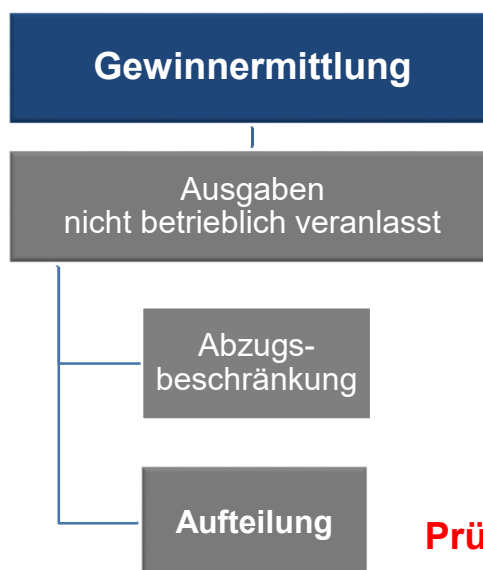
24

Problem:
**Hersteller von Praxissoftware machen Manipulationen
technisch möglich**

- Keine tägliche Festschreibung von Daten
- Keine zwingende Nachverfolgbarkeit von Änderungen

21.03.2019

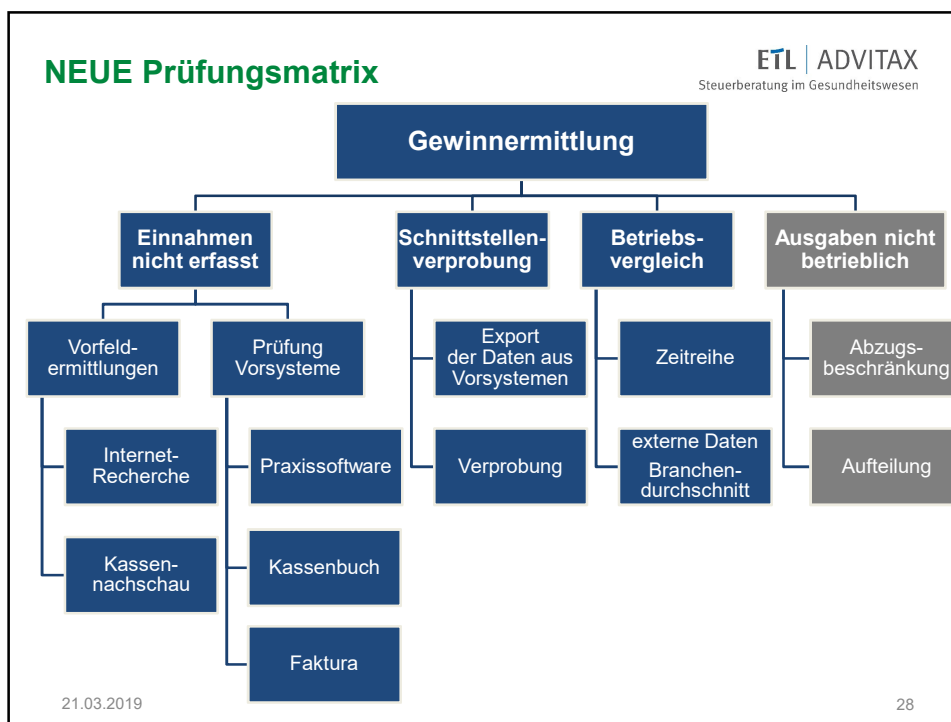
25



**...alte
Prüfungsmatrix!**

21.03.2019

27



ETL | ADVITAX
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Gezielte Vorbereitung durch Internetrecherche

Website











Suche nach unversteuerten Einkünften

- Verkauf von Produkten
- Besondere Privatleistungen
- Vorträge / Seminare

- Ehrenamtliche Tätigkeit (Aufwandsentschädigung)

21.03.2019 29



Grundsatz der Einzelaufzeichnung

- Pflicht zur Einzelaufzeichnung von allen Geschäftsvorfällen
- Vorbehalt der Zumutbarkeit
- Zu erfassen sind, soweit zumutbar, Name, Firma und Adresse der Vertragspartnerin/des Vertragspartners sowie Angaben zur Lieferung oder zur sonstigen Leistung.

→ *Ausnahme*: Laufkundschaft *ohne* Rezept z.B. in Apotheke (OTC)

- Pflicht zum ordnungsgemäßen Kassenbuch
- Auszählen der Kasse (stark empfohlen)
- Mögliche Strategie: Patienten auf Kartenzahlung umstellen

21.03.2019

32



21.03.2019

33

Faktura – typische Probleme

- Rechnungsnummern
 - Lücken in der Nummerierung
 - doppelte Vergabe von Rechnungsnummern
 - Stornos
 - Null-Rechnungen
 - Kostenlose Behandlungen von Familienmitgliedern, Freunden und Mitarbeitern

21.03.2019

34



21.03.2019

ETL | ADVITAX
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Schnittstellen in der Praxis

Praxis

Einkauf → Diagnostik → Praxissoftware → Faktura

Patient

Abzug als
ausgewöhnliche
Belastung
§ 33 EStG

Besonderes Potenzial vermutet die Finanzverwaltung
 ➤ bei **Selbstzahlerleistungen** (Privatversicherte, Ausländer mit Barzahlung)
 ➤ und der unterlassenen Abrechnung der Behandlungen
 von Verwandten, Freunden und Personal.

21.03.2019 36

ETL | ADVITAX
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Auch Steuern sind zu steuern

Wann kommt die Betriebsprüfung?

Prüfungsanlässe und Prüfungsfelder in der Praxis

1. Es werden Rechnungen ausgestellt
2. ACHTUNG: Digitalisierung von Belegen
3. Arbeitsverhältnisse mit nahen Angehörigen
4. Vertragsverhältnisse mit Ehegatten
5. Unterhaltungselektronik
6. Kfz-Nutzung und Fahrtenbuch
7. Hausangestellte
8. Fortbildung, Kongresse
9. Nutzungsüberlassungen
10. Zufluss von Einnahmen, Abfluss von Ausgaben
11. Alles rund um Umsatzsteuer und Gewerbesteuer
ACHTUNG: Auskunftsverweigerungsrecht hilft nur bedingt!

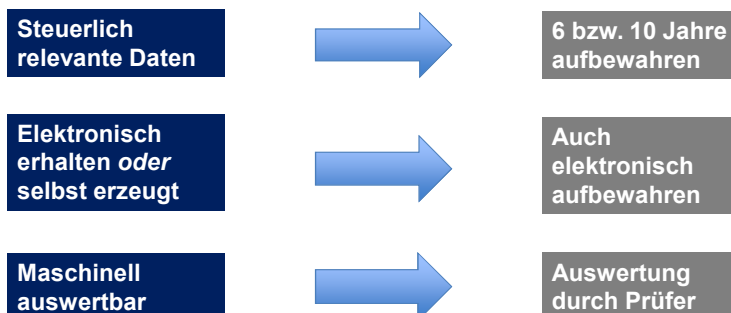
37



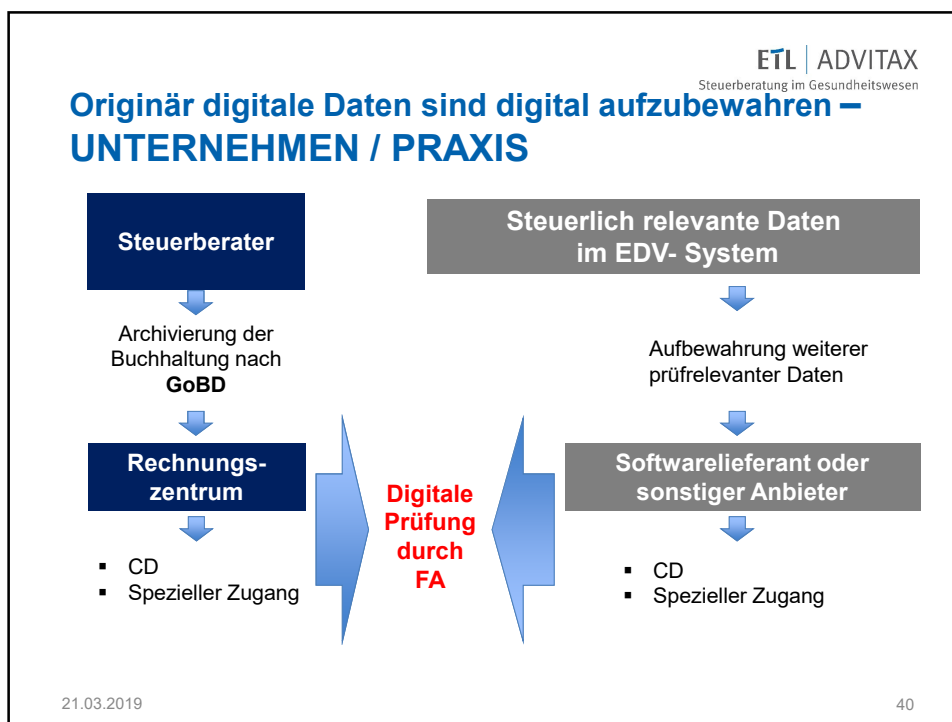
Originär digitale Daten sind digital aufzubewahren!

ETL | ADVITAX

Steuerberatung im Gesundheitswesen



Es genügt nicht, wenn elektronische Dokumente nur ausgedruckt in Papierform aufbewahrt werden.



Verfahrensdokumentation für das Scannen

Umgang mit Vorder-/Rückseite

Seit	▪ Es werden immer Vor- und Rückseite gescannt	<input type="checkbox"/>
	▪ Die leere Rückseite wird nicht gescannt	<input type="checkbox"/>

Wer darf scannen?

Zu welchem Zeitpunkt bzw. wie häufig wird gescannt?

Wo wird gespeichert: Datenpfad und Ordner / Cloud?

Zwischenablage / Benennung der Scandateien wie geregelt?

21.03.2019

42

Ihr 5 Punkte-Plan

- ✓ Führen Sie eine korrekte revisionssichere Kasse!
- ✓ Bewahren Sie digitale Dokumente zwingend digital auf!
- ✓ Erstellen Sie eine Verfahrensdokumentation!
- ✓ Sichern Sie Ihre Systemlösung mit Ihren Aufzeichnungen gegen Verlust!
- ✓ Planen Sie die schrittweise Volldigitalisierung Ihrer Buchführung!

21.03.2019

43

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**



Heilmittel ExpertenForum

Dessau am 20.03.2019

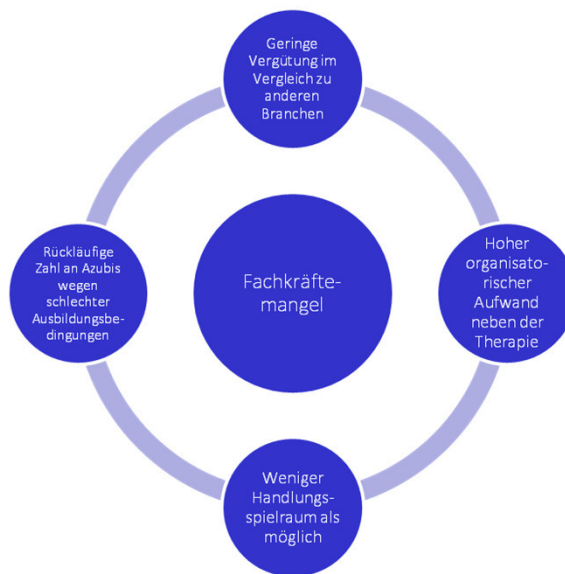
Referentin: Julia Krüger (opta data Abrechnungs GmbH)

Julia Krüger

- 20 Jahre Erfahrung beim Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten (IFK) e. V.
- Seit Februar 2017 in der strategischen Geschäftsfeldentwicklung der opta data Abrechnungs GmbH

Aktuelle Situation in der Heilmittelbranche

Was die Heilmittelbranche aktuell bewegt



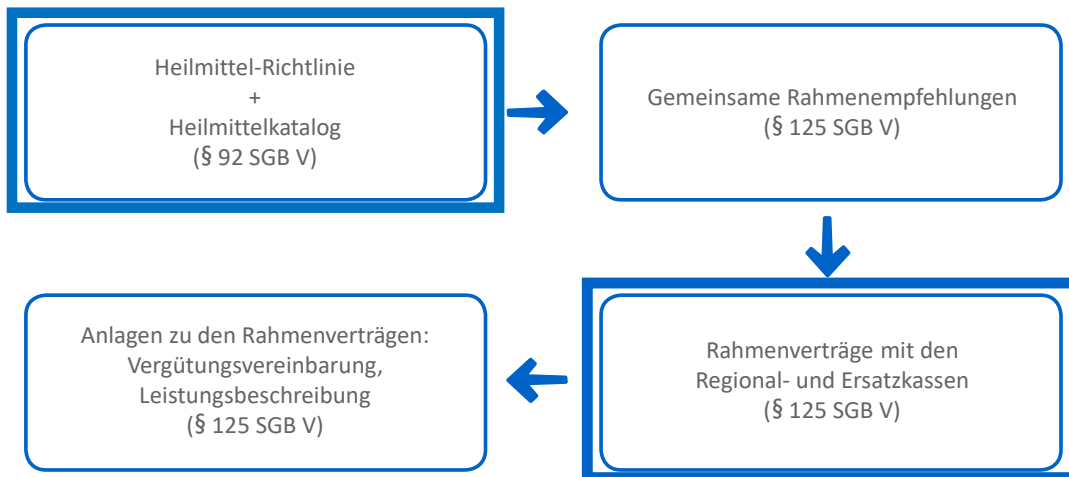
Aktuelle Situation

- Starke regionale Unterschiede in der Preisgestaltung
- Unterschiedliche Minutenpreise je Berufsgruppen
- Aktuelle Heilmittel-Richtlinie macht nach wie vor Probleme
→ neue Heilmittel-Richtlinie 2019 ist schon angekündigt
- Kostenträger optimieren stetig Ihre Prüfmechanismen
→ Rechnungskürzungen und Einbehalte nehmen zu



Möglichkeiten und Pflichten im Rahmen der Heilmittelbehandlung

Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V)

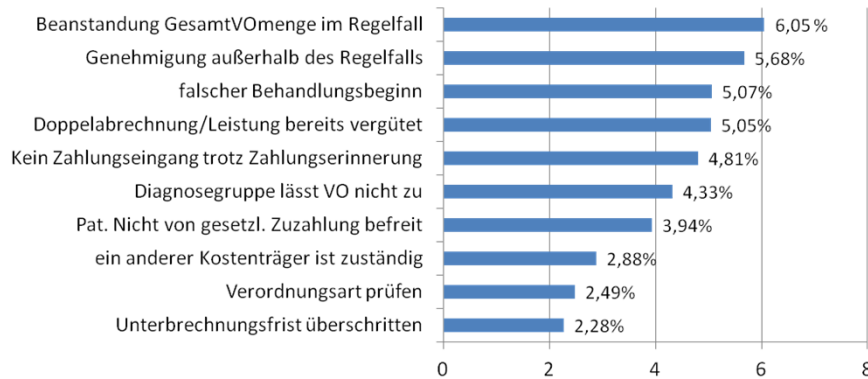


Grundsatz der Heilmittel-Richtlinie sowie der Rahmenverträge

In allen Fällen einer unvollständigen oder unplausiblen Heilmittelverordnung muss die Verordnung zurück zum Arzt und korrigiert bzw. ergänzt werden.

Dies muss vom Arzt per Datumsangabe, Unterschrift und Arztstempel dokumentiert werden.

Kleiner Exkurs: TOP 10 Absetzungsgründe Februar 2019



Ausnahmen aus den Rahmenverträgen Behandlungsbeginn

§ 3 Abs. 3) des Rahmenvertrags zwischen der **AOK Sachsen-Anhalt** und den Berufsverbänden IFK, VPT, VDB und ZVK:

„Sofern der Vertragsarzt auf dem Verordnungsblatt keine Angaben zum spätesten Behandlungsbeginn gemacht hat, soll die Behandlung innerhalb von 14 ... begonnen werden.“

Kann die ... Behandlung ... nicht begonnen werden, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit. Dies ist nicht der Fall, **wenn im begründeten Ausnahmefall zwischen Vertragsarzt und Physiotherapeut eine abweichende Regelung getroffen wurde.** ... Die einvernehmlichen Änderung ist ... unten links auf der Rückseite der Verordnung zu begründen und zu dokumentieren.“

Ausnahmen aus den Rahmenverträgen

Änderung von Gruppentherapie auf Einzeltherapie

§ 3 Abs. 2) des Rahmenvertrags zwischen der AOK Sachsen-Anhalt und den Berufsverbänden IFK, VPT, VDB und ZVK:

Hat der verordnende Vertragsarzt Gruppentherapie verordnet und kann die Maßnahme aus Gründen, die der Arzt nicht zu verantworten hat, nur als Einzeltherapie durchgeführt werden, hat der Physiotherapeut den Arzt zu informieren und die Änderung links auf der Rückseite der Verordnung zu begründen.

Ausnahmen aus den Rahmenverträgen

Anzahl pro Woche

§ 3 Abs. 9) des Rahmenvertrags zwischen der AOK Sachsen-Anhalt und den Berufsverbänden IFK, VPT, VDB und ZVK:

Eine Abweichung von der vom Vertragsarzt angegebenen Frequenz bzw. die Ergänzung der Frequenz durch den Physiotherapeuten ist nur zulässig, wenn zuvor zwischen Physiotherapeut und Vertragsarzt ein abweichendes Vorgehen bzw. die zu ergänzende Frequenz verabredet wurde. Die einvernehmliche Änderung bzw. Ergänzung ist vom Therapeuten unten links auf der Rückseite der Verordnung zu dokumentieren.

Ausnahmen aus den Rahmenverträgen

Unterbrechung während der Behandlung

§ 3 Abs. 3) des Rahmenvertrags zwischen der AOK Sachsen-Anhalt und den Berufsverbänden IFK, VPT, VDB und ZVK:

Wird die Behandlung länger als 14 Tage unterbrochen, verliert die Verordnung für die noch verbleibenden Behandlungseinheiten ihre Gültigkeit.

Dies gilt nicht in begründeten Ausnahmefällen:

- therapeutisch indizierte Behandlungsunterbrechung in Abstimmung mit dem verordnenden Arzt (T),
- Krankheit des Patienten/Therapeuten (K) und
- Urlaub des Patienten/Therapeuten (U).

Der zugelassene Heilmittelerbringer begründet der Krankenkasse die Überschreitung der Zeitintervalle mit den vorgenannten Buchstaben (T, U und K) unter Hinzufügung des Datums und des Handzeichens auf dem Verordnungsblatt.

Neuregelungen
ab dem 01.01.2018

Gemeinsamer Bundesausschuss

Ergänzung der Heilmittel-Richtlinie zum 01.01.2018 um:

„Ernährungstherapie/Ernährungsberatung für seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose“

Gebührpflicht.	Krankenkasse bzw. Kostenträger	Heilmittelverordnung 18 Maßnahmen der Ergotherapie/Ernährungstherapie IK des Leistungserbringers [] [] [] [] [] [] [] [] Gesamt-Zuzahlung [] [] [] [] [] [] [] [] Gesamt-Brutto [] [] [] [] [] [] [] []	
Gebührfrei	Name, Vorname des Versicherten		geb. am
Unfall/Unfallfolgen			

Was tut sich aktuell in der Heilmittelbranche?

Forderungen der Berufsverbände



- mehr Geld
- weniger Bürokratie
- mehr Gestaltungsfreiheit
- kostenfreie Ausbildung

Vier Wünsche für eine sichere Zukunft der
Therapieberufe – jetzt schnell umsetzen.
Die Chancen stehen gut.

Dafür bewegen wir alle zu handeln.
Die Politik. Die Krankenkassen. Und Sie.



Was bringt das TSVG?

Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) von Jens Spahn

„Heilmittelversorgung stärken – Arbeitsbedingungen verbessern“

- Dauerhaft angemessene Preise: keine Grundlohnsummenbindung mehr
- Einheitliche Preise zum 01.06.2019: einmalige und bundeseinheitliche Anhebung auf Höchstpreise
- Rahmenvertrags- und Vergütungsverhandlungen auf Bundesebene ab 01.07.2020
- Gleiche und vereinfachte Zulassungsbedingungen: keine Empfehlungen mehr
- Mehr Entscheidungsbefugnis: Indikationskatalog für Blankoverordnungen bis Ende März 2020 vereinbaren; Einführung in die Regelversorgung zum 15.11.2020
- Kostenfreie Ausbildung: Abschaffung des Schulgeldes bundesweit
- die Abschaffung von Verordnungen außerhalb des Regelfalls

Was wollen die Berufsverbände on top?

Weitere Forderungen des Spitzenverbands der Heilmittelverbände (SHV) e. V. zum TSVG:

- Bürokratieabbau (noch unkonkret)
- Verhandlung der Zulassungsbedingungen durch die SHV
- Unterstützung bei der Digitalisierung: Lese- und Schreibberechtigung für die Gesundheitskarte (Fallakte) sowie die Einführung des elektronischen Heilberufsausweises
- Modellvorhaben zum Direktzugang

Was passiert als nächstes?

- 13.03.2019 (heute vor einer Woche): Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Beratungen zum TSVG abgeschlossen.
- 14.03.2019 (letzte Woche Donnerstag): Es erfolgte die 2. und 3. Lesung im Deutschen Bundestag. Jetzt hat der Bundestag das Gesetz beschlossen.
- In der 16. KW (Montag, 15. – Sonntag, 21. April 2019) erfolgt die Beratung im Bundesrat.
- Das Gesetz wird voraussichtlich zum 01. Mai 2019 in Kraft treten.

Neue Heilmittel-Richtlinie 2019/2020

Neue Heilmittel-Richtlinie – Anfang 2020



- Keine Unterscheidung in Erst- oder Folge-Verordnung mehr.
- Zusammenlegung von Diagnosegruppen: z. B. nur noch WS oder ZN oder LY
- Vorrangige und ergänzende Heilmittel
- Im Heilmittelkatalog sind Einzeldiagnosen zu Diagnosegruppen zusammengefasst, die abgebildeten Beispieldiagnosen sind hierbei **nicht abschließend**.
- Rezidive oder neue Erkrankungsphasen können die Verordnung von Heilmitteln als erneuten Regelfall auslösen, wenn nach Ausstellung der letzten Verordnung im Regelfall ein Zeitraum von **16 Wochen** abgelaufen ist (verordnungsfreies Intervall).
- Die Diagnose ist grundsätzlich als **ICD-10-Code** (einschließlich Klartext) anzugeben.
- die Leitsymptomatik nach Heilmittelkatalog. Diese ist **entweder** nach buchstabenkodierter Leitsymptomatik a), b), c) **oder** als Klartext anzugeben.

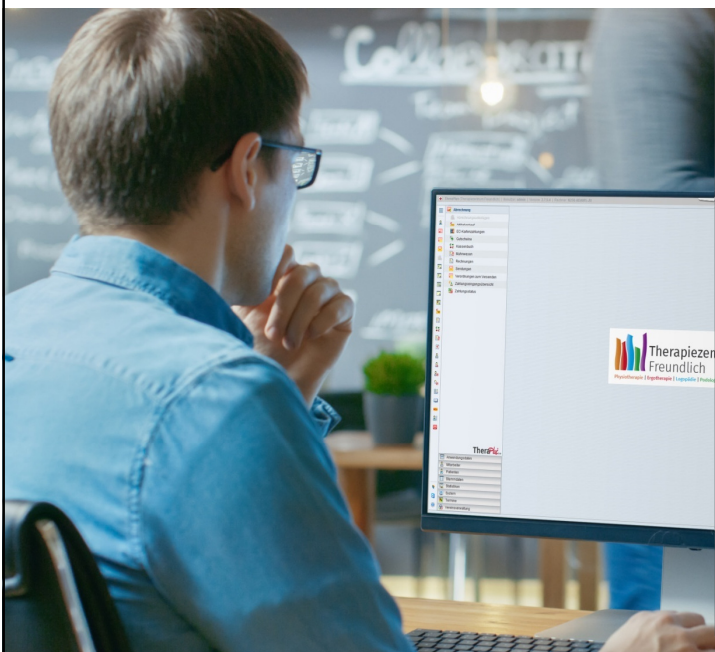
Unsere Lösungsansätze für Sie



Branchensoftware: Ressourcen schonen

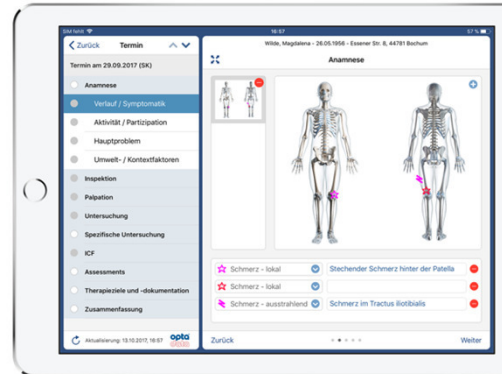


- Effektive Verknüpfung von Patientenverwaltung und Abrechnungsvorbereitung
- Unterstützung bei der
 - Zuzahlung bei Kassenpatienten
 - Selbstzahlerrechnungen
 - direkter Verkauf von therapieunterstützenden Artikeln
 - einlesen der Versichertenkarte
 - Quittungsdrucke
 - Terminzettelausdrucke
 - ...



Digitale Assistenzsysteme: Unterstützung bei der Befundung, Behandlung und Dokumentation

- Qualitätssicherung durch sorgfältige Dokumentation
- Therapieunterstützung durch digitale Mess- und Testverfahren
- Automatisch generierter Therapiebericht per Knopfdruck
- Keine „Zettelwirtschaft“ und verlorene Befunde



Noch Fragen ?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Aktuelles Steuerrecht
Wir geben Antworten auf Ihre Fragen

ETL | ADVITAX
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Ihre Referentin

Steuerberaterin
Simone Dieckow

Fachberaterin für den Heilberufebereich
(IFU/ISM gGmbH)

ETL ADVITAX Dessau
Albrechtstraße 101
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 5411813
E-Mail: advitax-dessau@etl.de
Web: www.advitax-dessau.de



Drei Mal in Sachsen-Anhalt
für Sie zu erreichen



Unser Kanzleiteam – Das Team für Ihren Erfolg

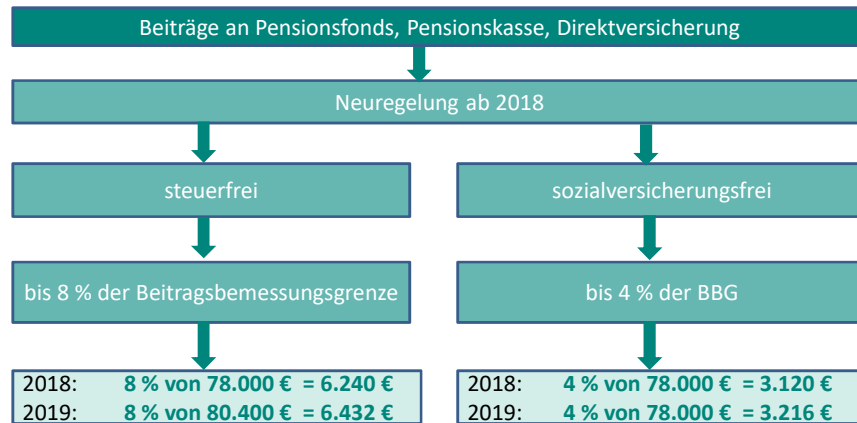


1

Steuerfreier Sachbezug – 44 Euro-Grenze

- Sachzuwendungen von monatlich nicht mehr als 44 Euro (inkl. Umsatzsteuer) sind steuer- und sozialabgabenfrei
 - Freigrenze 44 Euro pro Monat darf nicht überschritten werden
 - Auszahlung von Bargeld anstelle des Sachbezugs, muss ausgeschlossen sein
- Zusatzkrankensicherungen des ArbG für ArbN oder ArbG-finanzierte Gesundheitskarte (PlusCard):
 - BMF/SV-Träger: Barlohn und keine Sachbezug → Lohnsteuer- und sv-pflichtig
 - BFH 2018: definiert, wann Sachlohnzahlung vorliegt
 - Zusage „Sache“ → Sachbezug
 - Abschluss betriebliche Krankenversicherung durch ArbG (Versicherungsnehmer) für ArbN (Versicherter) → ArbG gewährt Versicherungsschutz → Sachbezug
 - Zahlung Zuschuss unter Auflage, eine Zusatz-KV abzuschließen → Barlohn; ArbG gewährt keinen Krankenversicherungsschutz
 - Reaktion BMF/SV-Träger bleibt abzuwarten

Betriebliche Altersvorsorge (bAV)



Zuschusspflicht des Arbeitgebers

- Zuschusspflicht des Arbeitgebers bei bAV, die durch **Entgeltumwandlungen** des Arbeitnehmers finanziert wird
 - ArbN spart durch Entgeltumwandlung Lohnsteuer und SV
 - ArbG spart den ArbG-Anteil zur SV
- ab 1. Januar 2019: für neue Entgeltumwandlungsvereinbarungen
- Ab 1. Januar 2022: für vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossene Verträge
 - Arbeitgeber muss für ersparte SV-Beiträge einen Zuschuss in Höhe
 - von 15 % der bAV-Beiträge in die bAV des ArbN einzahlen
 - Zuschusspflicht nur soweit ArbG tatsächlich SV-Beiträge spart →
 - keine Zuschusspflicht soweit Entgelt > BBG oder sv-frei
- Sonderregelungen für tarifgebundene Unternehmen

BAV-Förderbetrag – Staatlicher Zuschuss

- Für rein **arbeitgeberfinanzierte bAV**
- Mindestbeitrag des Arbeitgebers: 240 Euro pro Jahr je Arbeitnehmer
- Förderfähige Arbeitgeberbeiträge maximal 480 Euro jährlich
 - zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
 - zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge zahlen
- BAV-Förderbetrag: 30 % des ArbG-Beitrags, d. h. mind. 72 Euro, max. 144 Euro
- Verfahren:
 - ArbG zahlt den kompletten ArbG-Beitrag an die bAV
 - ArbG erhält den Förderbeitrag, indem er diesen bei der nächsten Lohnsteueranmeldung mit seiner laufenden Lohnsteuerzahllast verrechnet
- Förderfähig:
 - ArbN in einem ersten Dienstverhältnis
 - laufender Arbeitslohn monatlich maximal 2.200 Euro
 - steuerfreie oder pauschalbesteuerte Lohnbestandteile sowie sonstige Bezüge wie Weihnachtsgeld bleiben unberücksichtigt
- Für Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei

Betriebliche Gesundheitsförderung

- Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands, zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben
- bis zu 500,00 € p.a. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- §§ 20 und 20a SGB V (bisher)

- Änderung ab 01. Januar 2019
- Zertifizierung notwendig
- §§ 20 und 20b SGB V

- Übergangsregelung bis 31.12.2019
- § 3 Nr. 34 EStG



Steuererklärungsfristen und Verspätungszuschläge

- Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen für 2018
 - Erstmals für 2018 Angabefrist bis zum 31. Juli (bisher 31. Mai) 2019
 - bei Erstellung durch Steuerberater: Abgabe bis zwei Monate nach Ablauf des Folgejahres, d. h. Abgabe bis 29. Februar 2020
 - Vorabanforderung durch Finanzverwaltung weiterhin zulässig, aber: keine Fristverlängerung für vorab angeforderte Steuererklärungen!
- **Verspätungszuschläge** sind bei Fristversäumnis ab 2019 i.d.R. verpflichtend festzusetzen → keine Ermessensentscheidung mehr
 - 0,25 % der festgesetzten Steuer,
 - mindestens 10 Euro je angefangenen Monat; mind. 25 Euro bei Jahressteuererklärungen
 - insgesamt höchstens 25.000 Euro
 - Ausnahmen: erstmaliger Abgabepflicht, Steuerfestsetzungen mit 0 Euro, ohne Nachzahlungen oder negative Festsetzungen

Zinsen auf Steuernachzahlungen

- 6 % Nachzahlungszinsen noch verfassungsgemäß?





PKW – Liebling des Finanzamtes

Gefahren und Chancen auf dem Weg zum Betriebsausgabenabzug

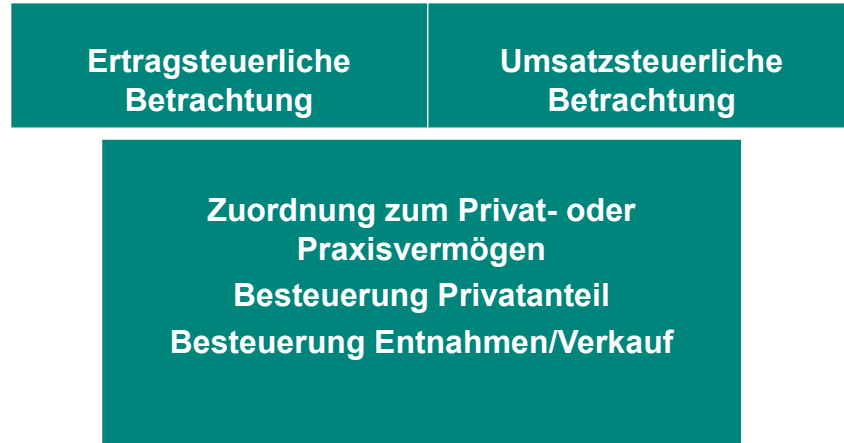
ETL | ADVITAX
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Steuersparmodell Firmenwagen?

- *hat jeder Unternehmer*
- *braucht jeder Unternehmer*
- *ist bei jeder Betriebsprüfung ein Thema*

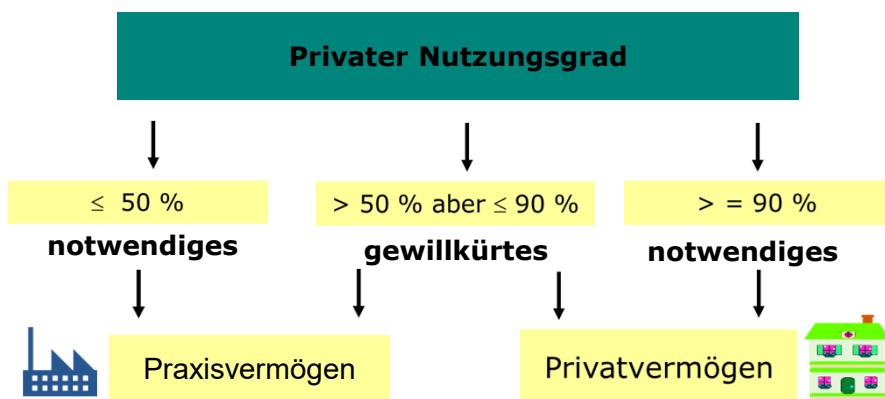


Übersicht



Ertragsteuerliche Betrachtung

Zuordnung



Ertragsteuerliche Betrachtung

Behandlung der PKW-Kosten

im Praxisvermögen

- alle Kosten als Praxisausgaben abzugsfähig
- wie z.B.: Steuer, Versicherung, Tanken, Reparatur etc.
- Anschaffungskosten werden auf 6 Jahre verteilt (Abschreibung)

im Privatvermögen

- Ansatz mit 0,30 EUR/km für betriebliche Fahrten
- Ansatz mit tatsächlichem Kostensatz ? EUR/km für betriebliche Fahrten
- kein Ansatz weiterer Kosten, auch keine Abschreibung möglich

Ertragsteuerliche Betrachtung

Ansatz für Privatnutzung

Mind. 51% dienstl. Nutzung

notwendiges Praxisvermögen

1%-Methode
oder
Fahrtenbuch-
methode

10 – 50% dienstl. Nutzung

gewillkürtes Praxisvermögen

Schätzung
oder
Fahrtenbuch-
methode

Hinweis:
1% -Methode; erst bei
mind. 51% dienstl. Nutzung
+ Fahrten Wohnung -
Arbeitsstätte

< 10 % dienstl. Nutzung

notwendiges Privatvermögen

entfällt

Ertragsteuerliche Betrachtung

Ansatz für Privatnutzung – 1% Methode

	Beispiel 1	Beispiel 2
Bruttolistenpreis des Fahrzeugs	25.000 EUR	70.000 EUR
davon 1 % pro Monat	250 EUR	700 EUR
x Anzahl Monate	12	12
jährliche Ansatz des Privatanteils	3.000 EUR	8.400 EUR

➤ grundsätzlich unabhängig von der Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten jedoch **maximal** in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten (Deckelung).

Ertragsteuerliche Betrachtung

Ansatz für Privatnutzung – Fahrtenbuchmethode

- Gesamtkosten des PKW 9.000 EUR
- Ermittlung des privaten Nutzungsanteils anhand sämtlicher Fahrten des PKW 35,78 %
- Privatanteil 3.220 EUR
- → Anforderungen an ein **ordnungsgemäßes** Fahrtenbuch beachten
- Fehler in der Fahrtenbuchführung vermeiden

(FG Münster hat bei 15 Fehlern in 3 Jahren die Ordnungsmäßigkeit verneint)

Ertragsteuerliche Betrachtung

Ansatz für Privatnutzung – Schätzmethode

Gesamtkosten des PKW 9.000 EUR

geschätzter Privatanteil 60 % 5.400 EUR

- Schätzung mit mehr als 50 % und bis zu 90 % Privatanteil
- Streit / Verhandlungsspielraum mit dem Betriebsprüfer
- möglichst Nachweise aufbewahren, die einen hohen betrieblichen Nutzungsanteil glaubhaft machen (repräsentative Aufzeichnungen für 3 Monate)

Ordnungsmäßiges Fahrtenbuch

- muss zeitnah geführt werden
- geschlossene Form („als Buch“); keine zusammengeführten losen Notizzettel
- Lesbarkeit (für sachverständigen Dritten)
- selbsterklärende oder gesondert erläuterte Abkürzungen sind zulässig
- bei Änderungen muss ursprünglicher Inhalt erhalten bleiben
 - „einmaliges durchstreichen“
 - Verwendung von Tipp-Ex oder Unleserlichmachen von Eintragungen sind schwerer Mangel
- Auflistungen/Ergänzungen außerhalb des Fahrtenbuches (Terminkalender o. ä.) werden regelmäßig nicht anerkannt
- unterliegt der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht

Ertragsteuerliche Betrachtung

Ansatz für Privatnutzung – Fahrtenbuchmethode

Anforderungen

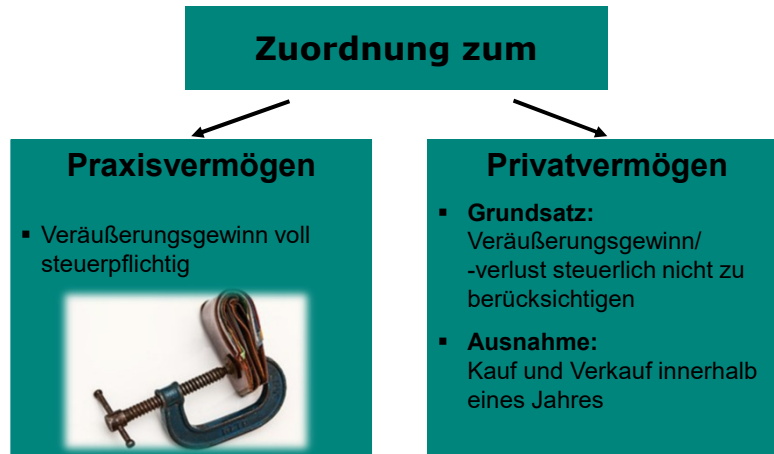
- Datum und Kilometerstand zu Beginn jeder Fahrt
- Datum und Kilometerstand am Ende jeder Fahrt
- Reiseziel (ggf. Umwege)
- Reisezweck
- besuchte Geschäftspartner
- Fahrtenbücher sind laufend zu führen
- Problem: elektronisches Fahrtenbuch
(hier gibt bereits anerkannte Fahrtenbuchprogramme, auch durch den Deutschen Steuerberaterverband e.V.)
- **ACHTUNG: Nach jeder geschäftlichen Unterbrechung beginnt eine neue Fahrt!**

Digitales Fahrtenbuch als sichere Alternative

- Elektronisches Fahrtenbuch von Vimcar
 - weit verbreitetes und vielfach erprobtes elektronisches Fahrtenbuch
- Fahrtenbuch lässt sich als PDF-, CSV-, Lexware- oder WISO-Datei exportieren
 - digitale Signatur auf dem PDF-Auszug bestätigt die Datenintegrität
 - alle Fahrten mit dem Pkw werden GoBD-konform aufgezeichnet
 - sämtliche Angaben werden historisiert und nach 7 Tagen festgeschrieben
 - keine Einbau- bzw. Installationskosten für das Gerät
- bisherige Betriebsprüfungen
 - Daten wurden nicht angezweifelt
 - Fahrtenbücher konnten daher bei ordnungsgemäßer Führung nicht verworfen werden
- Sonderkonditionen Vimcar für ETL-Mandanten
 - 15 % Rabatt auf aktuellen Listenpreis (13,52 €/Mo. 15,90 €/Mo., zzgl. USt)
 - 100 Tage Geld-zurück-Garantie

Ertragsteuerliche Betrachtung

Besteuerung Entnahme bzw. Verkauf

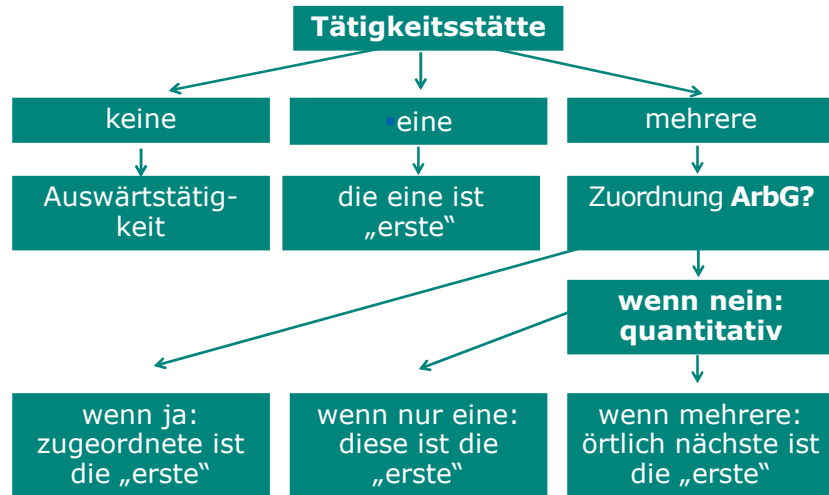


Ertragsteuerliche Betrachtung

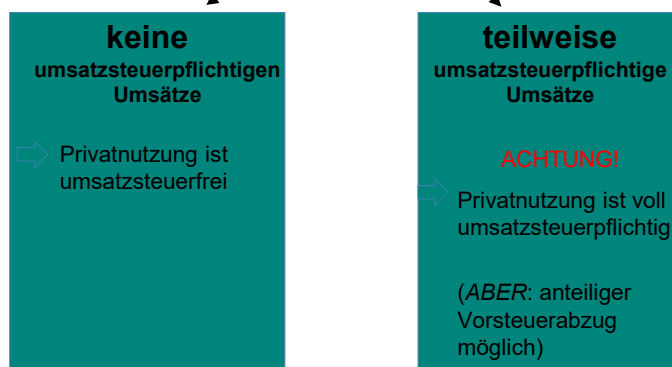
Besteuerung Fahrten Wohn- und Tätigkeitsstätte

0,03% Methode (Fahrten ganzer Monat!)	0,02% Methode (Für Fahrten, wenn nur nicht ständiger Nutzung des PKW, nur für AN, auch GmbH GF, Nachweispflicht: vereinfachtes Fahrtenbuchmethode gefahren KM erfassen)	Fahrtenbuchmethode
<p>Entfernung 30 km Bruttolistenpreis 30.000 €</p> <p>$30.000 \text{ €} \times 0,03 \% \times 30 \text{ km} \times 12 \text{ Monate}$ = 3.240 €</p>	<p>Entfernung 30 km Bruttolistenpreis 30.000 € 100 Fahrten zur Arbeit im Jahr</p> <p>$30.000 \text{ EUR} \times 0,002 \% \times 30 \text{ km} \times 100 \text{ Tage} = 1.800 \text{ €}$</p> <p><small>Macht nur Sinn, bei weniger als 15 Fahrten im Monat</small></p>	<p>Entfernung 30 km Gesamtkosten /gefahrenem km 0,34 €</p> <p>$220 \text{ Tage} \times 60 \text{ km} \times 0,34 \text{ €}$ = 4.488 €</p> <p>$\therefore 220 \text{ Tage} \times 30 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 1.980 \text{ €} = 2.508 \text{ €}$</p>

Exkurs: Besonderheit ... Fahrten Wohnung und Tätigkeitsstätte



Unternehmer - Einzelunternehmen



Beachte Kleinunternehmerregelung bis 17.500 EUR

Besonderheiten beim Arbeitnehmer

PKW- Überlassung an
Arbeitnehmer

E- Bike / Fahrrad-
Überlassung an
Arbeitnehmer

Betriebliche (Kraft)Fahrzeuge

- Bewertung der privaten Entnahme
 - mit 1 %-Regelung (bei betrieblicher Nutzung > 50 %)
- durch Schätzung bei betrieblicher Nutzung < 50 %
 - Fahrtenbuchmethode
- Ertragsteuerliche Erleichterungen für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge bei Anschaffung nach 31.12.2012 und vor 01.01.2023
- **Betriebliche Fahrräder (JStG 2018)**
 - Kein Ansatz für private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads
 - Sofern keine verkehrsrechtliche Zulassung als Kraftfahrzeuge
 - Bei Anschaffung ab dem 01.01.2019

Besonderheiten beim Arbeitnehmer

- Leistungsaustausch zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer liegt vor
- 100% betriebliche Verwendung, 100% Arbeitslohn
- Privatnutzung des Arbeitnehmers (1% oder Fahrtenbuch) ist voll umsatzsteuerpflichtig – Beachte Kleinunternehmerregelung

- dagegen kann anteilig Vorsteuer geltend gemacht werden
- Vereinfachungsregel möglich, lt. Finanzverwaltung

Besonderheiten beim Arbeitnehmer

- angestellten naher Angehöriger
 - 1. Variante Angestellte

Bruttoarbeitslohn	=	1.800,00 €
Bruttolistenpreis 30.000 €	=	300,00 €
Gesamt Arbeitslohn	=	2.100,00 €

- angestellten naher Angehöriger

Aushilfslohn	=	150,00 €
Bruttolistenpreis 30.000 €	=	300,00 €
Gesamt Arbeitslohn	=	450,00 €

Baukindergeld

- Staatlicher Zuschuss für Familien mit minderjährigen Kindern
- Beantragung bei der KfW-Bank seit 28.09.2018 möglich
- 10 Jahre Förderung für Haus/Wohnungsbau oder -kauf
- Zahlung Baukindergeld
 - ~~1.200 € pro Jahr und Kind für 10 Jahre~~
 - ~~Jährliche Zahlung~~
 - Wohneigentum muss ununterbrochen 10 Jahre für eigene Wohnzwecke genutzt werden
- Antragstellung
 - antragsberechtigt sind (Mit-)Eigentümer (mindestens 50 %) von selbstgenutztem Wohneigentum
 - im Haushalt lebt mindestens ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - Antragsteller oder Partner (Ehepartner, Lebenspartner, Partner eheähnliche Gemeinschaft) ist für das Kind kindergeldberechtigt
 - Keine Förderung für Kinder, die nach Antragstellung geboren sind

Baukindergeld

- Steuerliche Voraussetzungen
 - zu versteuerndes jährliches **Haushaltseinkommen** beträgt max. 90.000 Euro (bei einem Kind)
 - für jedes weitere Kind unter 18 Jahren zusätzlich 15.000 Euro
 - durchschnittliches zu versteuerndes Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang (Antrag 2018: Einkommen aus 2015 und 2016)
 - zwingend Nachweis mit Einkommensteuererklärung
- Förderfähiges Wohneigentum
 - erstmaliger Kauf/Neubau von selbstgenutztem Wohneigentum im Deutschland
 - Neubau: Baugenehmigung/Bauanzeige zw. dem **01.01.2018 und 31.12.2020**
 - Kauf: notarielle Kaufvertrag zw. dem **01.01.2018 und dem 31.12.2020** unterzeichnet
 - Achtung: Besitz der Haushalt bereits Wohneigentum, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Baukindergeld

- Zeitpunkt der Antragstellung
 - **spätestens 3 Monate** nach Einzug in das selbst genutzte Wohneigentum
 - Entscheidend ist das Einzugsdatum gemäß der amtlichen Meldebestätigung
- Hinweise
 - Laut KfW-Bank umfasst der Förderzeitraum auch dann 10 Jahre, wenn das Kind während der 10 Jahre das 18. Lebensjahr vollendet
 - Detaillierte Informationen erteilt die KfW-Bank

Sonderabschreibung für Wohnungsneubau geplant

- Ziel: bezahlbarer Wohnraum für mittlere und untere Einkommensgruppen
- Mittel: Sonderabschreibung für Bauherren
 - Sonderabschreibungen in Höhe von jeweils 5 %
 - im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den drei Folgejahren
 - zusätzlich zur linearen 2 %igen Gebäudeabschreibung
- Voraussetzungen
 - mindestens zehn Jahre Vermietung für Wohnzwecke
 - Baukosten maximal 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, davon **werden maximal 2.000 Euro je Quadratmeter gefördert.**
 - Keine Begünstigung für Neubauten mit hohem Standard und Modernisierungen
 - Bauanträge nach dem 01.09.2018 und vor dem 01.01.2022
 - Sonderabschreibung letztmalig 2026, auch wenn der vierjährige Inanspruchnahmezeitraum noch nicht abgeschlossen
 - Doppelförderung durch Sonderabschreibung und Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

- GWG: abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut, das selbständig nutzungsfähig ist
- Sofortabschreibung möglich
 - Schwellenwert für seit dem 1. Januar 2018 angeschaffte/hergestellte Wirtschaftsgüter: **800 Euro**
 - 800 Euro sind Netto-AK (auch wenn kein Vorsteuerabzug möglich)
 - Aufzeichnung in gesondertem (Anlagen)Verzeichnis, sofern AK > 250 Euro
- Forderung Bundesrat: Anhebung GWG-Grenze auf 1.000 Euro und Abschaffung der Sammelposten-Abschreibung

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Wideruf der Befreiung zur Abgabe durch die Finanzämter

- Quartalsweise Abgabepflicht der Umsatzsteuer-Voranmeldung
- Auch bei Kleinunternehmer oder Unternehmer mit steuerbefreiten Umsätzen, wenn:
 - Inngemeinschaftliche Erwerbe von Waren
 - Von einem ausländischen Unternehmer erbrachte Leistung

Beispiele von ausländischen Anbietern:

Google
Google clicks
SEO
...

Google



Umsatzsteuer bei Physiotherapeuten

ETL | ADVITAX

Steuerberatung im Gesundheitswesen

➤ Gesetzliche Zuzahlung für Kassenpatienten zu einer vom Arzt/Heilpraktiker verordneten Heilbehandlung	umsatzsteuerfrei
➤ Heilbehandlung nach dem Heilmittelkatalog klassische <u>Verordnung vom Arzt/(großen) Heilpraktiker</u> liegt vor Massage, Manuelle Therapie, Lymphdrainage, Fango	umsatzsteuerfrei
➤ Heilbehandlung nach dem Heilmittelkatalog <u>Verordnung vom Sektoralen Heilpraktiker</u> liegt vor klassische Massage, Manuelle Therapie, Lymphdrainage, Fango	umsatzsteuerfrei
➤ Osteopathische Leistungen <u>Verordnung vom Arzt/(großen) Heilpraktiker</u> liegt vor (gilt nicht bei Verordnung vom Sektoralen Heilpraktiker für Physio!)	umsatzsteuerfrei
➤ Heilbehandlung nach dem Heilmittelkatalog <u>ohne Verordnung</u> klassische Massage, Fango, ...	UST 7%
➤ Osteopathische Leistungen <u>Verordnung vom Sektoralen Heilpraktiker</u> liegt vor	UST 19%
➤ keine Heilbehandlung nach dem Heilmittelkatalog Tape, Aquafitness, Aromatherapie, Wellnessleistungen, Leistungen zur Prävention und Selbsthilfe , Stone, Fitness, ...	UST 19%
➤ Verkaufsware	UST 19%

www.advitax-dessau.de

ETL | ADVITAX

Steuerberatung im Gesundheitswesen

Entdecken Sie
die Welt von ETL

ETL | ADVITAX

Steuerberatung im Gesundheitswesen

Über uns Leistungen Unsere Mandanten Aktuelles

ETL SteuerRecht-News

- Arbeitszimmer: Häusliches Arbeitszimmer kann beim Hausverkauf zur Steuererleichterung werden
- Zulassung: Neue Zulassungsempfehlung für Heilmittelerbringer
- Bürgschaft: Finanzverwaltung hilft Bürgen

Jetzt alle Artikel lesen.

Unsere Mandanten

Steuerberatung in Dessau-Roßlau für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, ambulante Pflegedienste und Pflegeheime, Heil- und Hilfsmittelerbringer sowie andere Leistungserbringer und Dienstleister im Gesundheitswesen. Erfahren Sie mehr.

Ausbildung & Karriere



Ausbildung bei ETL. Jetzt informieren!



Steuerberatung für Heilberufler in Dessau

Persönlich, kompetent und mit Weitblick

Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, ambulante Pflegedienste und Pflegeheime, Heil- und Hilfsmittelerbringer sowie andere Leistungserbringer und Dienstleister im Gesundheitswesen müssen heute denken und handeln wie Unternehmer. Es zählt ein perfekter Spagat zwischen guter Patientenbetreuung und einer klugen und wirtschaftlich erfolgreichen Praxisführung. Wir haben uns auf die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Heilberuflern spezialisiert und halten ihnen den Rücken frei für das Wesentliche: die Behandlung ihrer Patienten.



Wir sind gerne für Sie da

ADVITAX
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Dessau
Albrechtstraße 101
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: (0340) 5411013
Fax: (0340) 5411099
E-Mail: advitax-dessau@etl.de
Steuerberater Dessau-Roßlau
[alle Kontaktdaten](#)

ETL Qualitätskanzlei

ETL Ein Unternehmen der ETL-Gruppe
Mehr Infos auf www.ETL.de

Mandantenportal

ETL PISA-Login

Arbeitsbereichsportal

eMitarbeiter-Login

Mehr Informationen über ETL PISA